



Vorlage Nr.: V0380/20
Datum: 10. Juni 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.06.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.06.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	09.07.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortschaftsrat Altfranken	13.07.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	13.07.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	14.07.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	12.08.2020	öffentlich	beratend
Integrations- und Ausländerbeirat	02.09.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	07.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	07.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	07.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	07.09.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	08.09.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	08.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	08.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	08.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	08.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	09.09.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	10.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	10.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	10.09.2020	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	14.09.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	16.09.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	05.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	08.10.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	15.10.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Evaluierungsbericht gemäß Anlage 3 zur Kenntnis
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0060/19
 V2211/18
 V1696/17
 V2047/17
 V2942/14

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element: 70.190002.740.001 im Rahmen des Budgets
für Sportförderung
Kostenart: 78180000

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.42.1.0.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich: ab 2021 500 000 Euro Mehrbedarf jährlich

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.42.1.0.01 im Rahmen des Budgets
für Sportförderung

Kostenart: 43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Inkraftsetzung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden am 1. August 2017 gelten geänderte Regelungen bei der Förderung des Sports. In seiner Beschlussfassung vom 22. und 23. Juni 2017 (V1696/17) beauftragte der Stadtrat unter Punkt 5 den Oberbürgermeister, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen. Dieses Ergebnis sollte zum 31. Dezember 2019 vorgelegt werden. Diesem Stadtratsbeschluss folgend wurde der Stadtsportbund Dresden e. V. in den Evaluierungsprozess einbezogen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zu ändernden „Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte“ (V2850/18) kann die Inkraftsetzung eines Evaluationsergebnisses erst zum 1. Januar 2021 erfolgen, da die Erfordernisse der Rahmenrichtlinie in die Sportförderrichtlinie einzuarbeiten waren. Mangels vorliegenden Beschluss über die Rahmenrichtlinie konnte bisher lediglich angestrebt werden, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. So soll nochmaliger Überarbeitungsbedarf vermieden werden.

Zudem wurde die Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 grundhaft neu strukturiert. Auch deshalb wurde eine zeitnahe Überprüfung der Förderbereiche auf Wirksamkeit und Zuordnung durch den Stadtrat gefordert. Zielstellung der Evaluierung ist eine Erhöhung der Praktikabilität und Transparenz der Richtlinie sowie eine teilweise Vereinfachung der Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren. Die vorgenommenen Konkretisierungen stellen sowohl für die zuständigen Sachbearbeiter/-innen als auch für die potentiellen Zuwendungsempfänger/-innen eine bessere Handhabung der Sportförderrichtlinie sicher und tragen zu einer Entlastung, beispielsweise durch stichprobenartige Verwendungsnachweisprüfungen und die Akzeptanz elektronischer Belege bei.

Diese Zielstellungen hat die vorliegende Evaluierung erfasst. Zudem erfolgten inhaltliche Anpassungen in den einzelnen Förderbereichen.

Allgemeiner Teil

Die Fristen für die Antragstellungen wurden auf praktische Handhabung geprüft und entsprechend geändert. In den Förderbereichen Sportveranstaltungen (Teil B, Punkt 6) und Betreuungskostenzuschüssen (Teil B, Punkt 7) können künftig nach Fristende eingehende Anträge als Nachträge behandelt werden. Sie können nur berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Eine Entscheidung kann erst am Ende des Haushaltsjahres getroffen werden.

Die Rechtsgrundlagen wurden im Sinne der Rahmenrichtlinie angepasst und um das Erfordernis einer Prüfung nach dem EU-Beihilferecht ergänzt.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger wurde um den Olympiastützpunkt Sachsen (OSP), Standort Dresden erweitert (vgl. V0060/19).

Die Zuwendungsvoraussetzung, einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 40 Euro pro Jahr für Erwachsene und 20 Euro pro Jahr für Kinder und Jugendliche zu erheben und

tatsächlich einzunehmen, entfällt, da hier bereits die Voraussetzungen des Landessportbundes Sachsens Anwendung finden.

Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie Förderung des Ehrenamtes

Bei diesen Förderbereichen soll zukünftig eine direkte, elektronische Antragstellung über das Vereinsportal (Verminet) des Landessportbundes Sachsen möglich sein. Sofern hierüber keine Antragstellung erfolgt, ist diese weiterhin über das verbindliche Antragsformular bei der Landeshauptstadt Dresden möglich. Diese Förderbereiche sind aufgrund der pauschalen Fördersätze prädestiniert für diese Form der Antragsstellung. Es handelt sich um relative geringe pauschale Fördersummen, wobei fast alle Dresdner Vereine antragsberechtigt sind. Die Prüfungen und Kontrollen erfolgt weiterhin durch die zuwendungsgebende Stelle.

Der Antrag ergänzt dabei sinnvoll die bereits in den vergangenen Jahren übermittelten Daten, die Grundlage der Bescheide waren. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Stadtsportbund Dresden e. V. und der Landeshauptstadt Dresden wird erarbeitet. Für Sportvereine und Verwaltung ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Aufwandes.

Es ist sichergestellt, dass nur die Verantwortlichen des jeweiligen Vereines Zugang zum Vereinsportal erhalten und insofern einen Antrag stellen können.

Die Ehrenamtsförderung wird darüber hinaus um die Förderung von Vereinen mit 501 bis zu 750 Mitgliedern und von Vereinen mit mehr als 750 Mitglieder erweitert. Damit werden die Hinweise durch Sportvereine berücksichtigt, die trotz einer entsprechenden Größe durch Ehrenamt geführt werden.

Leistungs- und Spitzensport

Die Förderung des Spitzensports soll mit bisherigem Aufwand fortgeführt werden. Die konzeptionellen Entwicklungen im Leistungssport (Leistungssportreform) wurden berücksichtigt. Die Teilnahmen außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nicht förderfähig, was einen Ausnahmestatbestand zulässt. Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Antragstellung bei der Kaderförderung. Diese kann künftig nur direkt durch den Verein beantragt werden. Die Fördertatbestände von besonderen Projekten im Leistungs- und Spitzensport werden erweitert. Dies trägt den Bedarfen der Athletinnen und Athleten im besonderen Maße Rechnung. So kann beispielsweise künftig die Unterbringung in Internaten und Wohnheimen gefördert werden, insofern keine Förderung durch andere Förderprogramme möglich ist.

Stipendien

Die Vergabe von Stipendien an Leistungssportlerinnen und -sportler hat sich bewährt. Näheres regelt das durch den Stadtrat beschlossene Statut zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden sowie zur Vergabe von Stipendien an Hochleistungssportlerinnen und -sportler (V2047/17).

Regionaltrainer

Die Landeshauptstadt Dresden kann sich an dem Projekt des Landessportbund Sachsen zur Einrichtung von Regionaltrainerstellen auf dem Weg der Anteilfinanzierung mit maximal einem

Drittel der Personalkosten und sachbezogenen Folgekosten beteiligen. Die Beschränkung der Anteilsfinanzierung auf max. 12 000 Euro p. a. entfällt, dadurch wird der Entwicklung Rechnung getragen, Trainerinnen und Trainer besser zu entlohnen und den Vorgaben des Landessportbund Sachsen entsprochen (vgl. V0060/19).

Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden, die eine positive Wirkung erzielen und über die Stadtgrenzen hinausreichen, sowie Sportveranstaltungen mit sozialem integrativen Charakter sollen auf dem erreichten Niveau weiterhin unterstützt werden. Zur Verfahrensvereinfachung wird die Förderung über eine Anteilfinanzierung gewährleistet sowie eine Bagatellgrenze eingeführt. Die Antragsfristen wurden aufgrund der Praktikabilität erweitert sowie die Möglichkeit geschaffen, nach Fristende eingehende Anträge als Nachträge bei vorhandenen Haushaltsmitteln aufzunehmen.

Betriebskosten

Die Antragstellung soll künftig durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages vereinfacht werden und eine höhere Planbarkeit bei den betreibenden Vereinen erzielen. Nach Fristende eingehende Anträge werden als Nachträge behandelt und können berücksichtigt werden, sofern noch Fördermittel vorhanden sind. Die Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird explizit aufgeführt.

Anmietung Sportanlagen Dritter

Die Verfahrensweise bei der Anmietung Sportanlagen Dritter hat sich bewährt. Es erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen.

Projekte zur Entwicklung von Sport und Bewegung

Dieser Förderbereich wurde auf Wirksamkeit und Zuordnung überprüft. Die Beschränkung auf das Wohnumfeld entfällt (vgl. V0060/19). Die Förderziele Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Sportart oder des Sportvereins, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchteten, Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sport, Kooperationen sowie Förderung von Projekten im Kinder- und Jugendsport bleiben erhalten und wurden angepasst. Im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund entfällt die Mitgliedsbeitragshilfe in Höhe von 5 Euro pro Monat und Flüchtling zugunsten einer Fachkräfteförderung von Integrationsbeauftragten. Das Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der maximal 60 Euro pro Person und Jahr wurde als unverhältnismäßig aufwendig und problematisch hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten identifiziert. Zudem wurde die Förderung von Maßnahmen zur mehrsprachigen Öffentlichkeitsarbeit und der Fachkräfteförderung im Rahmen der Integrationsarbeit in Sportvereinen ergänzt.

Die Förderbereiche Sport im Park und Stadtteilspaziergänge werden künftig nicht aufgeführt. Eine Förderfähigkeit ist allerdings weiterhin über die Förderung von Sportveranstaltungen (Fit im Park) im Rahmen dieser Richtlinie oder über die Stadtbezirksförderrichtlinie (Stadtteilspaziergänge) möglich.

Förderung des Stadtsportbund Dresden e. V.

Der Bedeutung und Wichtigkeit des Stadtsportbundes als Interessenvertreter aller Dresdner Sportvereine wird weiterhin mit einer mitgliederbezogenen Förderung Rechnung getragen, die Mitgliedschaft im Stadtsportbund als Zuwendungsvoraussetzung wird aufrechterhalten. Aufgrund einer besserer Übersichtlichkeit werden die Punkte 9 und 10 getauscht.

Investitionen

Investitionszuschüsse sollen auch in der neuen Sportförderrichtlinie in bewährtem Maße dazu dienen, bauliche Initiativen der Sportvereine zu unterstützen und die Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten zu ermöglichen. Die Zweckbindungsfristen wurden denen des Freistaates Sachsens gleichgesetzt. Der Projektinhalt und Projektumfang müssen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis stehen und den Zielen der aktuellen Sportstrategie der Landeshauptstadt Dresden entsprechen. Zudem soll im Vorfeld der Antragstellung und während der Umsetzung des Vorhabens ein ständiger Austausch mit dem Eigenbetrieb Sportstätten gewährleistet werden.

In die Erarbeitung des Evaluationsergebnisses wurde der Stadtsportbund Dresden e. V. als Interessenvertreter des Dresdner Sportes einbezogen.

Budget

Eine Finanzierung erfolgt im Rahmen des Budgets bzw. Deckungskreises für die Sportförderung. Auf den Haushaltsvorbehalt gemäß Teil A, Punkt 4 des Richtlinienentwurfs wird hingewiesen. Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2021/2022 erfolgte eine Mehrbedarfsanmeldung in Höhe von 500 000 Euro jährlich.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie - SpoFöRi) |
| Anlage 2 | Synopse Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie - SpoFöRi) |
| Anlage 3 | Evaluierungsbericht |

Dirk Hilbert